

Satzung der Leuchtberg Fanfaren Eschwege 2013 e.V.

Stand 18.03.2017

§1 Name und Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen

Leuchtberg Fanfaren Eschwege 2013 e. V.

mit Sitz in 37269 Eschwege

Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

(2)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der traditionellen, mittelalterlichen, festlichen Fanfarenmusik in Verbindung mit modernen musikalischen Elementen.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch musikalische Untermalung von Festakten, feierlichen Zeremonien aller Art.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied im Verein kann jeder werden, der Interesse an der Verwirklichung der Vereinsziele hat und sich in die Gemeinschaft des Vereins einfügt.

(2)

Der Vereinsbeitritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Für aktive Vereinsteilnahme, mit dem Mindestalter von 14 Jahren, gilt zu Beginn eine regelmäßige Teilnahme an den Übungsstunden von mindestens 8 Wochen, um das Interesse am Verein und die musikalische Begabung in Erfahrung zu bringen.

(2a)

Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Des Weiteren verpflichtet sich ein Erziehungsberechtigter sein Kind zu den Übungsstunden und Mehrtagesfahrten zu begleiten, bzw. kann dies durch die Übertragung der Erziehungsberechtigung auf eine andere volljährige Person erfolgen. Dies muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der gesetzliche Vertreter stimmt bis auf Widerruf der vorgesehenen Musikausbildung des genannten Kindes zu!

Für passive Vereinsteilnahme gibt es keine Begrenzung.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(4)

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären, unter der Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat.

(5)

Handelt ein Vereinsmitglied den Vereinsinteressen zuwider oder fügt durch sein Verhalten in der Gemeinschaft oder in der Öffentlichkeit dem Verein Schaden zu, kann dieses Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist die Anrufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2)

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10% der Vereinsmitglieder einberufen werden.

(3)

Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet über die Grundsätze der Vereinsarbeit. **Ihr obliegt insbesondere** die Entgegennahme von Jahresbericht und Kassenbericht des Vorstandes sowie Prüfungsbericht der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr

- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,

und die Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

(5)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6)

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den

Versammlungsleiter. Über die Beschlüsse fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die von Ihm/Ihr und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(7)

Der musikalische Leiter wird von den Mitgliedern gewählt.

§ 7 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer

(2)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt offen bzw. wenn ein anwesendes Mitglied geheim zu wählen beantragt, kann dieses erfolgen.

Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt so lang weiter, bis eine ordnungsgemäße Neu – oder Wiederwahl erfolgt ist.

(3)

Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag

(4)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzender vertreten.

§ 8 Kassenführung / Prüfung, Beiträge

(1)

Der Kassierer hat die Kasse nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und zu verwalten. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen und Belege aufzubewahren. Am Ende jedes Geschäftsjahres hat er die Kasse abzuschließen, den Abschluss durch die Kassenprüfer prüfen zu lassen und den Kassenabschluss mit Prüfungsvermerk der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(2)

Mitgliedsbeiträge müssen bis spätestens 15. Juni des Jahres auf das Vereinskonto eingegangen sein.

Mitgliedsbeiträge werden jährlich beglichen.

(3)

Zur Prüfung der Kassengeschäfte sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer haben insbesondere die Aufgabe, den jährlichen Kassenabschluss eingehend zu prüfen und unvermutete Prüfungen der Kassengeschäfte durchzuführen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Eschwege e.V.

Die Auflösung geschieht durch eine Mitgliederversammlung.

gez. die Gründungsmitglieder:

Christian Manegold, Christiane Manegold, Jochen Martin, Antje Martin, Jutta Manegold, Nicole Kälke, Melanie Günther

Für die Änderung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung:

Eschwege, 18.03.2013

1. Vorsitzender (Christian Mnegold): _____

2. Vorsitzender (Christian Weinrich): _____

Kassenwart (Jochen Martin): _____

Schriftführer/in (Christiane Manegold): _____